

**Bekanntmachung**  
**über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid in der Stadt Dessau-Roßlau am 01. Dezember 2024**



1. Das Abstimmungsverzeichnis zu dem oben genannten Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke der Stadt Dessau-Roßlau kann in der Zeit vom **11.11.2024** bis **15.11.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr und

Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau, 06844 Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 226 eingesehen werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Abstimmungsverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Abstimmungsverzeichnis durch Abstimmungsberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Abstimmungsrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Abstimmungsberechtigten ist in dem Abstimmungsverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme bei der Stadt Dessau-Roßlau, Wahlamt, 06844 Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 490 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen **Antrag auf Berichtigung** des Abstimmungsverzeichnisses stellen.
3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **10.11.2024** eine **Abstimmungsbenachrichtigung**.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

**Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.**

4. Einen **Abstimmungsschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat;

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

**Abstimmungsscheine** können bis zum **29.11.2024**, 18:00 Uhr, mündlich vor Ort, schriftlich oder durch dokumentierbare elektronische Übermittlung unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau,

Wahlamt, 06844 Dessau-Roßlau Zerbster Str. 4, Zimmer 490 beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Eine behinderte abstimmungsberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Mit dem Abstimmungsschein erhält die abstimmungsberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag mit aufgedruckter Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist.
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Abstimmungsberechtigten bereits auf dem Abstimmungsscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Dessau-Roßlau vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die abstimmungsberechtigte Person persönlich den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen ab, so kann sie die Briefabstimmung an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefabstimmung abstimmt, muss den Abstimmungsbriefumschlag mit Briefabstimmungsunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann auch dort abgegeben werden.

Dessau-Roßlau, 06.11.2024



Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister